

*Wo na - in d' Höll na!*



## **Finanz- und Geschäftsordnung**

### **§ 1**

Die Finanz- und Geschäftsordnung der Narrenzunft Höllteufel Alttann e.V. 1977 regelt das Finanzwesen, die ordentliche Abwicklung der Finanzen des Vereins und die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen.

### **§ 2**

Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

### **§ 3**

Der Zunftrat hat zur Mitgliederversammlung einen detaillierten Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

### **§ 4**

Die vom Kassier des Vereins verwaltete Kasse ist die einzig einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Zunftratsmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In besonders begründeten Fällen kann der Zunftrat Ausnahmen zulassen.

### **§ 5**

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonto ab. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.

Ausgabebelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Kassier enthalten. Einnahmebelege müssen den Grund des Zahlungsempfangs enthalten. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

### **§ 6**

Die von der Mitgliederversammlung, aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren, gewählten zwei Kassenprüfer sollen jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Sie dürfen nicht dem Zunftrat angehören. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassier den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen rechtzeitig vorzulegen. Die Mitglieder des Zunftrates sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanz- und Geschäftsordnung. Anlässlich einer Prüfung entdeckte Unregelmäßigkeiten oder Mängel haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Zunftrat zu melden.

Im Falle ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Zunftrates.

Der Zunftrat ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

*Wo na - in d' Hölle na!*



### **§ 7**

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen für den Vereinszweck ersetzt, insbesondere Porto- und Materialkosten.

### **§ 8**

Die Mitglieder sind verpflichtet, das zunfteigene Vermögen schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder durch mutwillige oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Verursacher in voller Höhe zu ersetzen.

### **§ 9**

Ein Zunftratsmitglied das als Häswart bestimmt wurde, sorgt für die ordnungsgemäße Lagerung der Sachwerte, ihre pflegeleichte Behandlung, notwendige Ergänzungen sowie Reparaturen und führt ein Bestandsverzeichnis, das dem Zunftrat auf Verlangen vorzulegen ist.

### **§ 10**

Das Zunftvermögen wird mit Ausnahme der Sachwerte (Masken, Kostüme, Dekorationen und weitere Anschaffungen und Utensilien), deren Verwaltung dem ernannten Häswart obliegt, vom Kassier verwaltet.

Diese Finanz- und Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2015 ab sofort in Kraft.